

kraft kooperativen ‚Verfassungsvertrages‘“ (insb. S. 361 [369 ff., 372]; 383 [386 ff.]). Er meinte damit offenbar ein Verfassungswerk, das aus den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten abgeleitet ist, die ihre Legitimität wiederum aus der verfassungsgebenden Kraft des jeweiligen souveränen Volkes schöpfen. Als „die zentralen Zielsetzungen eines solchen Europäischen Verfassungsvertrages“ identifizierte *Scholz* 2002 grundrechtliche, demokratische, föderale, kompetenzsystematische, regionalpolitische und kompetenzmateriale Regelungsanliegen und sprach sich für die volle Staatsbürgergleichheit (one man, one vote) aus (S. 389 ff.), was wohl auf absehbare Zeit nicht verwirklicht werden wird und daher komplexere Legitimationsfragen aufwirft (vgl. BVerfGE 123, 267 [371 ff.] – Lissabon). Demgemäß problematisierte *Scholz* 2008 das „Demokratiedefizit in der EU“ (S. 375 ff.). Hier wie auch sonst in der Schriftensammlung macht sich *Scholz* selbst die Trias zum Richtmaß, mit der er 1994 *Max Weber* zitierte (S. 223 ff. [236]): Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmaß.

Was die hier vorlegten Schriften von *Scholz* besonders reizvoll macht, ist der aus der Verbindung von Politiker und Rechtswissenschaftler in einer Person zu erklärende, „praxisbewährte“ und scharfe Blick auf das, was in der parlamentarischen Demokratie erhaltenswert und was zu reformieren ist. So haben Pitschas und Uhle in gelungener Weise bislang verstreut veröffentlichte Gedanken ihres Lehrers zu einer kompakteren Sammlung zusammengeführt, die sich – entsprechend dem beruflichen Doppelcharakter von *Scholz* – für Rechtswissenschaftler und Politiker gleichermaßen eignet.

Christoph Gröpl

Matthias Schmidt-Leithoff: Gemeindegewirtschaft im Wettbewerb. Zu den wettbewerbsrelevanten Tätigkeitsfeldern kommunaler Unternehmen einschließlich ihrer historischen Dimension und zum konkurrentenschützenden Gehalt der gemeindegewirtschaftsrechtlichen Subsidiaritätsklauseln im Lichte von Schutznormlehre und Verfassung. Duncker & Humblot, Berlin 2011, 396 S., ISBN 978-3-428-13145-7, EUR 86,-.

Dissertationen zu Themen, die als „Dauerbrenner“ rechtswissenschaftlicher Forschung gelten, lassen nach der Lektüre mitunter die Frage zurück, weshalb sich jemand erneut der Thematik gewidmet habe und worin Ertrag und Erkenntnisgewinn liegen mögen. Umso erfreulicher ist es, wenn eine Doktorschrift aus einer Fülle ebenfalls durchaus hochrangiger, thematisch ähnlich gelagerter Monographien durch ihre sprachlich-stilistische Qualität, die Güte ihrer Argumentation, ihren Detailreichtum und ihre Gedankentiefe hervorsteicht. Die an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bei *Thomas Würtenberger* entstandene Arbeit von *Matthias Schmidt-Leithoff* ist ein solches vorzügliches Werk, das selbst Kennern der komplexen Materie „Gemeindegewirtschaft“ noch Neues zu vermitteln vermag, jedenfalls aber den Forschungsstand in ausgezeichneter Weise zusammenfasst und präsentiert. Die Lektüre macht Freude und ist ein echtes Bildungserlebnis, zumal der Verf. einen „multidimensionalen“ Zugang zu seinem (durchgehend souverän

gemeisterten) Gegenstand wählt und die kommunale Wirtschaftstätigkeit aus rechtlichem, wirtschaftlichem und historischem Blickwinkel betrachtet. Auf die Menge der behandelten Aspekte verweist bereits der – freilich etwas sperrige – Untertitel der Schrift, und trotz ihrer Vielschichtigkeit zerfällt diese nicht in einen zusammenhanglosen Rundumschlag, sondern bündelt die Thematik vielmehr zu einer konsistenten und überzeugenden Gesamtdarstellung.

Dass kommunale Gebietskörperschaften finanziell nicht eben aus dem Vollen schöpfen können, ist ein seit Jahrzehnten bestehendes Problem und führt zu erheblichem Reformdruck, der sich (wie aktuell in Rheinland-Pfalz) nicht selten in unausgegorenen und verfassungsrechtlich bedenklichen Gebietsänderungs-„Konzepten“ entlädt. Der Verf. stellt eingangs heraus, dass die andauernde wirtschaftliche Schieflage gemeinsam mit den europarechtlichen Einflüssen auf die vormalig „monopolistisch gesicherte“ kommunale Netzwirtschaft zu den prägenden Rahmenbedingungen von Haushalt und Wirtschaft der Gemeinden gehört. Diese beiden Faktoren – die Öffnung der Netze und das nahezu hoffnungslos prekäre Verhältnis von Ein- und Ausgabenseite (das intensiviertere gemeindliche Wirtschaftstätigkeit gerade veranlasst) – werden exemplarisch etwa am Beispiel des Stromsektors und der „Staatspraxis zulasten der kommunalen Ebene“ durch „Hartz IV“ dargestellt. Schon der einleitende Überblick zielt damit auf hochaktuelle rechtliche Fragestellungen im vitalen Interesse der Gemeinden (S. 23 ff.).

Das zweite Kapitel (S. 70 ff.) zeichnet die Entwicklung der öffentlichen, namentlich der kommunalen Wirtschaft(stätigkeit) von den Vorzeiten der mittelalterlichen Stadtwirtschaft über Merkantilismus und Frühliberalismus hin zur (insoweit vorbildhaften) Deutschen Gemeindeordnung von 1935 nach. Durchgängig verdeutlicht der Verf. dabei die Konflikte zwischen gemeindlicher Betätigung und privater „Konkurrenz“. Deutlich wird, dass Unternehmen der Gemeinde über lange Zeit hinweg als gemeinsame wirtschaftliche Entfaltung des emanzipierten Bürgertums begriffen und daher „eher in die gesellschaftliche Sphäre eingeordnet als dieser gegenübergestellt“ wurden (S. 340). Erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts sind die „Übergriffe“ der aus der Not heraus Begehrlichkeiten entwickelnden öffentlichen Hand auf die gewerblichen Tätigkeiten der Privaten als problematisch empfunden worden. Der Verf. bezieht in diese Retrospektive ein breites Spektrum an Überlegungen ein – etwa zu grundlegenden staats- und wirtschaftsphilosophischen Richtungen oder zu ortsrechtlichen Detailregelungen. Das Kapitel bildet gewissermaßen ein „Buch im Buch“ und ist für den staats-theoretisch und rechtshistorisch interessierten Leser außerordentlich instruktiv. Während eine historische Rückschau oft eher als abrundender kursorischer Überblick konzipiert ist, wird hier in beeindruckender Weise die Entwicklung des Verhältnisses von gemeindlicher und privater Wirtschaftsbetätigung dargelegt, die zudem für die weiteren Erwägungen des Verf. von Bedeutung ist.

Das dritte Kapitel (S. 140 ff.) schließt sich mit einer aktuellen Bestandsaufnahme kommunalen Wirtschaftens in Baden-Württemberg an. Kundig zählt der Verf. die existenten landeseigenen Betriebe und die typischen Sektoren kommunaler Unternehmen auf (z. B. die klassischen Aufgaben der „Stadtwerke“, Angebote der Energie- und Wasserversorgung, der Telekommunikation und der Gebäudewirtschaft, Aktivitäten im Bereich der Freizeitgestaltung und des Fremdenverkehrs,

die Betätigung im Bereich der Abfallbeseitigung sowie kommunale Bau- und Maklertätigkeit). Er veranschaulicht, dass sich die Gemeinden als durchaus findig bei der Erschließung neuartiger und der Fortentwicklung traditioneller Geschäftsfelder erweisen, zeigt aber zugleich entlang der jeweiligen (anschaulich dokumentierten) Rechtsprechung die Grenzen solcher Aktivitäten auf. Dogmatisch detailliert, mit praktischen Beispielen hinterlegt und unter umfassender Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Schrifttum analysiert der Verf. sodann die zentrale Vorschrift des § 102 BadWürttGO (S. 155 ff.); im Verlauf der Arbeit wird jedoch auch immer wieder Bezug auf die Regelungen vor allem zur „Subsidiarität“ gemeindlicher Wirtschaftstätigkeit (wirtschaftliche Betätigung nur dann, wenn die Gemeinde sie besser und wirtschaftlicher als ein Privater erbringen kann) in anderen Bundesländern genommen. Der Verf. merkt kritisch an, die bisherigen Definitionsansätze des „wirtschaftlichen Unternehmens“ setzten den Fokus auf dem Adjektiv „wirtschaftlich“, während der Terminus „Unternehmen“ unterbelichtet bleibe; dem hilft der Verf. durch eine eingehende Auseinandersetzung ab (S. 165 ff.), wiederum illustriert durch praktisch relevante Beispiele (etwa die traditionell umstrittene Einordnung des Regiebetriebs). Das Kapitel schließt mit einer Erörterung der Zulässigkeit der sog. „Annexbetätigung“ (S. 184 ff.).

Schlüssig folgt der materiell-rechtlichen Analyse ein Kapitel über den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz des Konkurrenten (S. 200 ff.). Der Verf. vergleicht dabei die Fassungen des § 102 Abs. 1 Nr. 3 BadWürttGO von 1999 und 2006, hebt den Gedanken der „Fiskusabwehr“ als ursprünglichen Nukleus des Konkurrentenschutzes heraus und verdeutlicht zugleich die erforderlichen Modifikationen dieses Rechtsschutzkonzepts durch neuere Entwicklungen gemeinschaftlicher Wirtschaftstätigkeit (z. B. durch Privatisierungen). Nach Ausführungen zum Verwaltungsrechtsweg (S. 209 ff.) wird eine kritische Würdigung der traditionellen „Schutznormlehre“ unternommen, die zur Gewinnung subjektiv-öffentlicher Rechte (zur Begründung einer Klagebefugnis) dient (S. 214 ff.). Auch dies glückt, greift der Verf. doch staatsrechtliche, grundrechtliche und „interpretationspraktische“ Erwägungen auf, scheut deutliche Worte der Kritik nicht und entwickelt einen eigenen Ansatz zur Gewinnung subjektiv-öffentlicher Rechte. Er fordert einen konkreten „Doppelschritt“: Zunächst sei festzustellen, „ob der (...) ursprüngliche (...) Normsetzerwillen (auch) dahin ging, einen konkreten Einzelfall zu erfassen bzw. bestimmte individualisierbare Interessen rechtlich durchsetzbar zu schützen“. (S. 240). Dieser „im Ausgangspunkt entstehungszeitliche“ Ansatz sichere „die Erstzuständigkeit des demokratisch unmittelbar legitimierte Gesetzgebers“ ab (S. 342) und schließe bei der Deutung (unerwünschte) aktuelle Ingerenzen etwa der „Winde des Zeitgeistes“ aus. Der zweite Schritt muss sodann nach Ansicht des Verf. über die historische Perspektive (des Blicks auf den Willen des damaligen Gesetzgebers und seinen Erkenntnishorizont) hinausreichen und (unter Beachtung der Grenzen einer „Rechtsfortbildung“) im Rahmen der Normkonkretisierung „Implikationen (...) aus übergeordneten Wertungsgesichtspunkten“ berücksichtigen (S. 246).

Vor dem Hintergrund dieses interpretatorischen „Zweisprungs“ schließt sich der Kreis, den der Verf. mit seinen Darlegungen zur geschichtlichen Genese kommunalwirtschaftsrechtlicher Subsidiaritätsklauseln zu zirkeln begonnen hat: Aus-

gehend vom Willen des historischen Gesetzgebers unterzieht er diese Klauseln nunmehr einer umfassenderen (seinem zweiten Schritt entsprechenden) Auslegung (S. 250 ff.). Ein erstes Ergebnis ist, dass das einfachgesetzliche Normgeflecht im Rückblick nicht allein auf die Erfüllung ordnungspolitischer Ziele ausgerichtet ist, sondern die einzelnen Subsidiaritätsbestimmungen durchaus subjektivrechtliche Gehalte aufweisen (S. 266). Diese Erkenntnis stützt der Verf. im Anschluss durch eine fundierte verfassungsrechtliche Analyse. Er diskutiert das (zweifelhafte) „Verfassungsprinzip“ der Nachrangigkeit öffentlicher Wirtschaftsbetätigung (S. 268 ff.) und kommt zu dem überzeugenden Resultat, dieses Prinzip sei (um im kommunalrechtlichen Begriffskosmos zu bleiben) gewissermaßen funktional auf die Ebene ganz grundlegender Verfassungsgrundsätze wie das Rechtsstaatsprinzip bzw. das Übermaßverbot „hochgezont“ und entfalte (allein) über diese und grundrechtliche Gewährleistungen objektive Steuerungswirkungen (S. 271 f.). Auch anderen wirtschaftspolitischen „Großformeln“ (mit vermeintlichem Verfassungsrang) versagt der Verf. jedenfalls insoweit die Gefolgschaft, als er ihre Bedeutung für die Auslegung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Regelungen zu Recht für gering hält. Insoweit verfassungsrechtlich „bodenständig“, entnimmt er die Leitlinien der Interpretation den konkreten Verfassungsnormen, namentlich den Grundrechten, und hier wiederum zuvörderst der Berufs- bzw. Unternehmerfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG (S. 282 ff.). Das Kapitel wird mit Darlegungen zur konkreten Anwendung der Subsidiaritätsklauseln abgeschlossen.

Bedeutsame Fragestellungen nimmt der Verf. schließlich im fünften Kapitel in den Blick (S. 312 ff.). Er untersucht insbesondere, ob privaten Wettbewerbern angesichts der zurückhaltenden Judikatur der Verwaltungsgerichte (der Verf. meint, Rechtsschutzdefizite bei den Fiskusabwehrklagen ausmachen zu können) nicht durch den Zug vor die Zivilgerichte geholfen wäre. Nach Ausführungen zur (uneinheitlichen, inzwischen aber im Wettbewerbsrecht normativ niedergelegten) BGH-Rechtsprechung sowie zur Kritik des Schrifttums erklärt sich der Verf. (etwas zögerlich) zum Anhänger des BGH, der (*cum grano salis*) aus Gründen der „Rechts(weg)klarheit“ aktuell einen Verstoß gegen § 1 UWG durch den unrechtmäßigen Marktzutritt öffentlicher Unternehmen ablehnt. Die mit gewissen Vorzügen verbundene Möglichkeit eines „doppelten“ Rechtswegs (Verwaltungsgerichte und Zivilgerichte) ist durch diese Restriktion der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle auf eine Überprüfung des Marktverhaltens, nicht des Marktzutritts weitestgehend entwertet.

Das Werk schließt mit knapp gehaltenen „Kernaussagen zur Gemeindegewirtschaft im Wettbewerb“ (S. 339 ff.), die die wesentlichen Gedankengänge des Verf. nachzeichnen. Diese umfassen – ohne das Thema auch nur ansatzweise aus dem Blick zu verlieren – eine derartige Vielzahl an Aspekten, Seitenblicken und Weiterungen, dass sie hier nur in ihren absoluten Grundzügen gewürdigt werden konnten. In ihrer Dichte, ihrer Fülle und ihrem Tiefgang gehört die Doktorschrift von Matthias Schmidt-Leithoff ohne jeden Zweifel zu den besten Arbeiten, die der Rezensent in den zurückliegenden Jahren zu kommunalrechtlichen Fragestellungen gelesen hat.

Markus Thiel

Besprechungen

■ **Gemeindewirtschaft im Wettbewerb.** Von M. Schmidt-Leithoff, Schriften zum Öffentlichem Recht, Bd. 1189, 2011, 396 S., € 86. Verlag Duncker & Humblot, Berlin.

Untersuchungsgegenstand der an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gefertigten Dissertation ist der dritt-schützende Gehalt der gemeindewirtschaftsrechtlichen Subsidiaritätsklauseln, die anhand der wettbewerbsrelevanten Tätigkeitsfelder kommunaler Unternehmen unter Berücksichtigung der historischen Dimension untersucht wird.

Der eigentlichen Untersuchung wird allerdings zunächst mit den europäischen Wettbewerbsimpulsen auf der einen sowie der Krise der Kommunalfinanzen auf der anderen Seite zutreffend ein (etwas zu lang geatener) Überblick über die signifikanten Einflussfaktoren der aktuellen kommunalwirtschaftlichen Betätigung vorangestellt. Es folgt ein historisch geprägter Rückblick auf die öffentliche Wirtschaft und ihr Rahmensystem.

Mit Blick auf den eigentlichen Untersuchungsgegenstand und die Frage nach dem Konkurrenten schützenden Gehalt der Subsidiaritätsklauseln kommt *Schmidt-Leithoff* zu der Schlussfolgerung, dass die gemeindewirtschaftlichen Subsidiaritätsklauseln ein subjektiv-öffentliches Recht vermitteln. Er weicht damit von der aktuellen Rechtsprechungs- und Interpretationslinie, die v.a. den jeweiligen Willen des normsetzenden Gesetzgebers als entscheidend ansieht, ab.

Hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches der Subsidiaritätsklauseln sieht *Schmidt-Leithoff* zunächst die Fiktionen der nicht-wirtschaftlichen Betätigung kritisch, die seiner Auffassung nach als Ausnahmenormen eng auszulegen seien. Gleiches gilt für die sog. Annex-tätigkeiten. Schließlich spricht er sich gegen eine Fokussierung auf wirtschaftliche Unternehmen, die die Tätigkeit von Regiebetrieben außen vor lasse, aus.

Auch bei der Durchführung des nach den Subsidiaritätsklauseln notwendigen Leistungsvergleichs zwischen dem kommunalen Anbieter und den privatwirtschaftlichen Konkurrenten möchte *Schmidt-Leithoff* eher enge Fesseln für die Kommunen sehen. Den Vergleich vorrangig auf das Merkmal der Günstigkeit und die Betrachtung des Marktpreises verengend sieht er angesichts der „hohen Rationalität“ der insoweit steuernden (ökonomischen) Kriterien keine Veranlassung, eine lediglich beschränkte Überprüfbarkeit zu unterstellen.

Insgesamt vertritt *Schmidt-Leithoff* in seiner Abhandlung eine restriktive Haltung gegenüber der kommunalwirtschaftlichen Betätigung. Realiter besteht indes für die Kom-

munen ein durchaus weiter Handlungsspielraum, der eben doch nur beschränkt überprüfbar ist. Es geht auch bei der Anwendung der Subsidiaritätsklauseln nämlich v.a. um die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, der sich u.a. in einer Reihe von spezifischen und allein mit dem Preis nicht erfassbaren qualitativen Merkmalen wiederfindet. Tatsächlich entfalten daher die Subsidiaritätsklauseln ihre größte Wirkung v.a. in Grundsatzdebatten. *Schmidt-Leithoff* sieht offensichtlich auch, dass die Realität sich anders als die von ihm aufgespannte Auslegung darstellt. In seinem Ansatz folgerichtig fordert er deshalb in dem die Arbeit abschließenden Satz, „... den gemeindewirtschaftlichen Subsidiaritätsgrundsatz zu einem ‚Kompetenzregulativ‘ zu entwickeln, mit dessen Hilfe kommunale Verantwortlichkeit wirkungsvoll identifiziert und zugleich konzentriert werden kann.“ *Schmidt-Leithoff* ist indes ein zu enger Ansatz vorzuwerfen. Insbesondere das auch zu berücksichtigende kommunale Selbstverwaltungsrecht und die daraus resultierende Einschätzungsprärogativen der Kommunen etwa bei der Ausformung des öffentlichen Zwecks kommen bei ihm zu kurz. Im Ergebnis ist daher seiner Forderung nicht zu folgen. Matthias Wohltmann, Berlin

■ **SGB XII: Sozialhilfe/mit AsylBLG**, juris PraxisKommentar. Von Coseriu/Eicher (Hrsg.), 2011, Buch inkl. Online-Nutzung, 1.860 S., € 159. Juris GmbH, Saarbrücken.

Der in erster Auflage vorliegende juris PraxisKommentar SGB XII enthält eine umfangreiche Kommentierung des gesamten SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. An aktuellen Rechtsänderungen wurden die Jobcenterreform nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3.8.2010 sowie das Haushaltsbegleitgesetz vom 1.1.2011 einbezogen. Die zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII sind dagegen nicht berücksichtigt. Damit fehlt es an den dortigen Neuregelungen, insbesondere den Bedarfen für Bildung und Teilhabe.

Im Anhang abgedruckt findet sich eine Reihe von Verordnungen, z.B. die (veraltete) Regelsatzverordnung, die Eingliederungshilfverordnung, die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und die Werkstättenverordnung. Ergänzt ist das Werk um ein umfangreiches Stichwortverzeichnis. Eine kurze Vorbemerkung ist der Sozialhilfe als Gegenstand des europäischen Rechts gewidmet.

Die detaillierten Kommentierungen sind sorgfältig aufbereitet und geben einen verlässlichen Überblick über die Rechtsprechung. Da die Autoren ausschließlich Sozi-

alrichter sind, ist die Darstellung manchmal etwas einseitig. Insbesondere die Belange der kommunalen Praxis finden sich nicht hinreichend berücksichtigt. Seitens der Sozialhilfeträger ist in den vergangenen Jahren wiederholt und umfangreich begründet erhebliche Kritik an der Rechtsprechung der Sozialgerichte und insbesondere des Bundessozialgerichts zum SGB XII geäußert worden. Denn diese nimmt von tragenden Säulen des Sozialhilferechts Abschied und erwirkt eine Abkehr von der langjährigen bewährten Praxis der Sozialhilfeträger sowie der (vormals zuständigen) Verwaltungsgerichtsbarkeit. Befremdlich ist, dass die Herausgeber dies als „Irritationen, die oft nur auf Missverständnissen beruhen“, abtun und es als „nicht weiter verwunderlich“ ansehen, dass die sozialgerichtliche Rechtsprechung nicht zahllos die der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgreift. Da der Gesetzgeber die BSHG-Regelungen in Kenntnis der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in weiten Teilen wortidentisch in das SGB XII übernommen hat, ist es aber für die Praxis nach wie vor nicht nachvollziehbar, dass nun von der Sozialgerichtsbarkeit grundlegend anderes ausgeurteilt wird. Es bleibt zu hoffen, dass die Belange der Sozialhilfepraxis mit wachsenden Erfahrungen auch von der Rechtsprechung aufgegriffen werden.

Dr. Irene Vorholz, Berlin ■

Neues Internetportal für Biogas und Naturschutz

Die Web-Adresse für Deutschlands erstes Internetportal zur Energiegewinnung mit Biogasanlagen aus Naturschutzgrünland lautet: www.mulle.lpv.de. Initiator ist der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL), der anhand von Fachinformationen und einer Datenbank mit Praxisbeispielen die Verwertung von Biomasse aus der Landschaftspflege fördern möchte. Das Landschafts-Energie-Projekt „MULLE“ wird gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

Die Pflege von Grenzertragsstandorten wie Feucht- und Nasswiesen ist für den Erhalt vieler Tier- und Pflanzenarten notwendig. Für nicht verwertbares Grünland fallen allerdings Entsorgungskosten von bis zu 350 €/ha an. Dies ist vor allem für Kommunen eine zusätzliche Belastung. Das Landschaftspflegematerial hat zuweilen hohe Energiegehalte und könnte in Biogasanlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt werden. Um hier Lösungen anzubieten, unterstützt der DVL ausgewählte Biogasanlagen, die die Vergärung von Landschaftspflegematerial testen. Die neue Internetplattform berichtet über Fortschritte, Hindernisse, Lösungen etc.

worden zusammengefasst und die kommunalen Gebietskörperschaften auf diese Weise einem gemeinsamen Gesetz unterstellt. Obdies enthält das NKomVG eine Reihe von Änderungen sowohl auf dem Gebiet des Kommunalverfassungsrechts wie des kommunalen Wirtschaftsrechts.

Die einzelnen Vorschriften des NKomVG werden von den Autoren anschaulich, umfassend und praxenah erläutert. Dabei wird auch ein Bezug zu den bisherigen Vorschriften in der NGO, NLO usw. hergestellt, so dass alle Änderungen im Kommunalverfassungsgesetz zur bisherigen Rechtslage ersichtlich sind. Jedem Paragraphen ist eine Übersicht über die dazu vorhandene wesentliche Literatur bzw. Rechtsprechung beigelegt, so dass der Leser mit diesem Praxiskommentar eine praktische Handreichung für den täglichen Gebrauch erhält und gleichzeitig Hinweise für ein weitergehendes Studium der Sachfragen bekommt.

Die anerkannten Autoren stammen aus der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft. Der Herausgeber des Bandes Professor Dr. Jörn Ipsen ist Direktor des Instituts für Kommunalrecht der Universität Osnabrück und Präsident des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs.

Das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe können unter www.boorberg.de eingesehen werden.

Der Kommentar bietet umfassende Erläuterungen aller Vorschriften des NKomVG.

Prof. Johann Horstmann, Ronnenberg



Gemeindehaushaltsrecht Sachsen-Anhalt • Michael Grimberg, 2011, 280 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8293-0944-8, Preis: € 38,-, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts wird das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2013 in allen Kommunen von der zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellungsform umgestellt. Durch Zielvorgaben für die kommunalen Dienstleistungen anstatt der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen ergibt sich eine bessere Steuerung der Prozesse in den kommunalen Haushalten.

Aufgrund des gesetzlichen Evaluierungsauftrages hat das Land Sachsen-Anhalt, neben den bereits erfolgten Änderungen in der Gemeindeordnung, zum 1.3.2011 die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik novelliert. Der folgende Kompaktkommentar „Gemeindehaushaltsrecht Sachsen-Anhalt“ gibt Hilfestellung bei der Einarbeitung in die Thematik des neuen Haushalts- und Rechnungswesens im kommunalen Bereich, zeigt Lösungsmöglichkeiten für die Umsetzung in der kommunalen Praxis auf und legt die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik aus.

Sachsen-Anhalt hat mit dem „Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt“ den konsequenten Weg zu einem doppelischen Haushalts- und Rechnungssystem für die Kommunalverwaltungen eingeschlagen.

Der Kommentar trägt dem Rechnung und ist damit eine sichere Arbeitshilfe für die kommunale Praxis und die Aus- und Fortbildung in den Kommunalverwaltungen, Hochschulen, Studieninstituten sowie für kommunale Unternehmen, Rechtsanwälte und kommunale Mandatsträger.

Der Verfasser, Oberregierungsrat Michael Grimberg ist Dipl. Verwaltungswirt und hat seine langjährigen Erfahrungen als Hochschuldozent für die Studienfächer Öffentliche Finanzwirtschaft und Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich der Hochschule Harz sowie als Kämmerer und Werkleiter in den Kommunen eingebracht.



Krimi Kommunale 2 • Alexander Pfeiffer (Hrsg.), Kurzkrimis 2011, 274 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8293-0957-7, Preis: Euro 9,50, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden.

Mit der Herausgabe der ersten Sammlung kommunalaffiner Kriminalromane unter dem Titel „Krimi Kommunale“ hat der Kommunal- und Schul-Verlag im vergangenen Jahr Neuland betreten. Nun geht der „Krimi Kommunale“ in die zweite Runde. Erneut hat sich der Wiesbadener Krimi-Autor Alexander Pfeiffer als Herausgeber auf die Suche nach Autoren gemacht, die bereit waren, sich schriftstellerisch in die Abgründe der Kommunalverwaltungen zu begeben. Herausgekommen ist erneut eine Mischung aus spannenden, düsteren, überraschenden sowie heileren Kurzkrimis.

Wer ist Opfer, wer ist Täter? Soviel sei verraten: Sie alle treiben ihr Wesen und Unwesen in Ämtern, Behörden und anderen kommunalen Institutionen.

Insgesamt 18 Autoren haben jeweils eine Kriminalgeschichte zu diesem Sammelband beigetragen:

Cornelia C. Anken:	Unter Umgehung von Dienstwagen
Guido M. Breyer:	Geltender Meinung
Horst Eckert:	Nacht über Schwärze
Angela Eßer:	Bayrische Henkerarmzeiteln
Peter Goddard:	Helga sorgt für Ordnung
Carsten Sebastian Henn:	Henkerstropfen
Thomas Hoops:	Das Projekt Phoenix
Rudolf Jagusch:	Bum, Bum, Karr & Wahner – Siebzehn gewinnt
Thomas Kastner:	Brückenmord
Herbert Knorr:	Ruhe in Frieden
Susanne Kronenberg:	Der Plattenkönig von Hameln

Tajana Kruse: Assistentin sind die Läuse in den Locken der Kommissare
Richard Liska: Todesgröße aus dem Literaturhaus
Sandra Lüpkes: Back to Bad Oldesloe
Klaus Stichelbrack: Prickelnd
Thomas Aeken-Vierich: Ein verlockendes Angebot
 Der Krimi Kommunale, eine hübsche Idee für alle Krimifreunde in den deutschen Rathäusern.



Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen • Heinz Dresbach, 38. Auflage, 2011, 490 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-9800-5742-3, Preis: Euro 49,00, Verlag Dresbach, Bergisch Gladbach.

Alle Jahre wieder erscheint auch dieses Standardwerk kommunalen Haushaltsrechts für Nordrhein-Westfalen. Inzwischen in der 38. Auflage erscheint diese umfassende Gesetzessammlung, die für Fach- und Führungskräfte in der kommunalen Haushaltspraxis längst zum unverzichtbaren Standardwerk geworden ist. Der markante rote Buchrücken im A4-Format dürfte wohl in keiner Kämmerlei des Landes fehlen. Das seit 38 Jahren gewachsene fachliche und technische Know-how bürgt für fundiertes Fachwissen, starken Praxisbezug und umfassende Rechtssicherheit.

Im Blickpunkt der 38. Auflage stehen insbesondere NKF-basierte Verwaltungsvorschriften und Muster für den doppelischen Haushalt sowie diverse substanzelle Reformgesetzgebungsakte zum Gemeindehaushalt und Gemeindeverfassungsrecht. Die 38. Auflage steht vor allem im Zeichen des erstmals verpflichtenden kommunalen Gesamtabchlusses. So finden sich als neue Elemente Muster NKF-Positionen für den Gesamtabchluss, Muster NKF-Gesamtbilanz sowie Muster NKF-Gesamtergebnisrechnung.

Sämtliche Gesetzesänderungen im Bereich von Gemeindeordnung NRW, Kreisordnung NRW, NKF-Mustieranlagen sowie zum kommunalen Abgabenrecht finden sich ebenso wie das aktuelle Gemeindefinanzierungsgesetz.

Für die Neubearbeitung wurde der umfangreiche Stichwortbestand nochmals sorgfältig ausgebaut. Um die nutzenfreundliche Ausrichtung der Broschüre zusätzlich zu optimieren, sind im Index jetzt durchgängig Normfundstelle und Buchseite parallel markiert.

Sowohl für die Fach- und Führungskräfte in der kommunalen Praxis wie auch für die Studierenden in der Verwaltungsaus- und Fortbildung ist diese Sammlung seit Jahrzehnten eine stets aktuelle Informationsquelle und ein exzellentes Arbeitsmittel.

Der Verfasser, Heinz Dresbach, dessen Name mit diesem Standardwerk längst untrennbar verbunden ist, ist Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und verlegt das Werk inzwischen seit 1973 im Eigenverlag.



Gemeindefirtschaft im Wettbewerb • Matthias Schmidt-Leithoff, 2011, 396 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-428-13145-7, Preis: Euro 86,00, Verlag Duncker & Humblot, Berlin.

Besonders bemerkenswerte Schriften zum öffentlichen Recht finden sich in der gleichnamigen Reihe des renommierten Berliner Verlags veröffentlicht. Hier finden sich auch immer wieder wertvolle Abhandlungen zum Kommunalwirtschaftsrecht. So ist auch Band 1189 der Titel gebenden „Gemeindefirtschaft im Wettbewerb“ gewidmet. Diese als Dissertation angenommene Arbeit von Matthias Schmidt-Leithoff befasst sich mit den wettbewerbsrelevanten Tätigkeitsfeldern kommunaler Unternehmen.

Ausgehend von einer Bestandsaufnahme der kommunalen Unternehmen (nebst Erwerb wirtschaftlicher Randbereiche) und des Gemeindefirtschaftsrechts in Vergangenheit und Gegenwart, geht die Arbeit der Frage nach, inwieweit die Subsidiaritätsklauseln in den Gemeindeordnungen von Baden-Württemberg und den übrigen Flächenländern konkurrenzschützendes Potential vermitteln.

In seinem in Lichte von Schutznormlehre und Verfassung gewonnenen Ergebnis wertet der Autor die Subsidiaritätsklauseln des Gemeindefirtschaftsrechts als subjektives öffentliches Recht zugunsten privater Wettbewerber. Getragen wird dieses Ergebnis von einer subjektiv-entscheidungszeitlichen Interpretation. Es ist ebensozudem verfassungsrechtlich, insbesondere durch Artikel 12 GG, abgesichert. In diesem Sinne finden sich vor allem die Begriffe des Unternehmens, der Nichtwirtschaftlichkeit, des annexierten Tätigwerdens und der Daseinsvorsorge ausgelegt.

Insgesamt ein zur grundlegenden Befassung, vertieften und durchaus auch kritischen Auseinandersetzung einladendes Werk.



Raum-Module · Raum-Container · Hallensysteme
www.renz-container.de